

8.2. Verfahren bei Beschaffungen und öffentlichen Aufträgen

Referat 112

Stand: 4. August 2004

Hausanordnung

Planung, Vergabe und Abrechnung von Beschaffungen und öffentlichen Aufträgen sind zu trennen und grundsätzlich von verschiedenen Mitarbeitern durchzuführen. Vor Abgabe von verpflichtenden Erklärungen über einen Betrag von 5.000 € hinaus (ohne MWSt) hat zusätzlich der Referatsleiter oder sein Vertreter die Ordnungsmäßigkeit der Maßnahme zu bestätigen und abzuzeichnen.

Beschaffungen und öffentliche Aufträge über einen Betrag von 5.000 € hinaus sind dem Beauftragten für den Haushalt (Leiter des Haushaltsreferats) vor Abgabe von verpflichtenden Erklärungen unter Beifügung der entscheidungsbegründenden Unterlagen zur Mitzeichnung zuzuleiten.

Im Übrigen gilt die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil A (VOL/A) mit folgenden Maßgaben:

- Festlegung des Höchstwertes für Freihändige Vergaben von Leistungen nach § 3 Abs. 5 lit. i) VOL/A auf 10.000 € (ohne MWSt).
- Nachvollziehbare formlose Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen bei Aufträgen von 500 € bis 999 € (ohne MWSt).
- Einholung von mindestens drei schriftlichen Angeboten bei Aufträgen von 1.000 € bis 10.000 € (ohne MWSt).

Die Teilung eines Auftrages, um diese Beträge zu unterschreiten, ist nicht zulässig.

Das Ergebnis der Preisermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Vermerk ist mit den übrigen Beschaffungsunterlagen für Zwecke der Einzelrechnungslegung als zahlungsbegründende Unterlage dem Rechnungsbeleg beizufügen.

Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben über einen Betrag von 5 000 € hinaus sind die Auftragsberatungsstellen der neuen Länder einzuschalten.